



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. Februar 2022

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen  
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

**20. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Februar 2022

Anlage: Datenmeldung zweite Auffrischungsimpfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das  
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021  
in der Fassung vom 4. Februar 2022 wie folgt fortzusetzen:

## Zweite COVID-19-Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff

Seite 2 von 4

Entsprechend der 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) ist für folgende Personengruppen nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischungsimpfung eine zweite Auffrischungsimpfung zu ermöglichen:

1. Menschen ab dem Alter von 70 Jahren,
2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betreute in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
3. Menschen mit Immundefizienz ab dem Alter von 5 Jahren und
4. **Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Kontakt zur Bewohnerschaft bzw. zu Patientinnen und Patienten.**

Die Impfungen sollen mit den gegenwärtig verfügbaren mRNA-Impfstoffen erfolgen. Wenn möglich, sollte der gleiche mRNA-Impfstoff zum Einsatz kommen, der auch bei der ersten Auffrischungsimpfung genutzt wurde.

Der **Abstand** zwischen erster und zweiter Auffrischungsimpfung soll für die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Personen mindestens drei Monate betragen, **für Personen gemäß Ziffer 4 mindestens sechs Monate**. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Impfung der genannten Beschäftigtengruppen auch bereits nach mindestens drei Monaten erfolgen.

Für die unter den oben stehenden Ziffern genannten Personen mit Grundimmunisierung und erfolgter Auffrischungsimpfung, bei denen nach

Auffrischungsimpfung eine PCR-gesicherte SARS-CoV-2-Infektion diagnostiziert wurde, empfiehlt die STIKO aktuell keine vierte Impfung.

Die Kreise und kreisfreien Städte ermöglichen auf Basis dieser Empfehlung sowohl im Rahmen ihrer stationären, als auch ambulanten Angebote die vierte Impfung für den oben genannten Personenkreis.

Für aufsuchende Impfangebote in Einrichtungen der vollstationären Dauer- und Kurzzeit-Pflege sowie der Tagespflege, dem betreuten Wohnen und Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG nehmen die Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) bis zum 4. März 2022 Kontakt zu den Einrichtungen auf und erfassen etwaige Unterstützungsbedarfe. Soweit möglich organisieren die Einrichtungen Impfangebote für eine erneute Auffrischungsimpfung für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie für ihre Beschäftigten eigenständig. Die Einrichtungen kontaktieren zu diesem Zweck vorzugsweise die heimversorgenden oder andere ihnen aus dem Impfgeschehen bekannte Ärztinnen und Ärzte.

Stellt die KoCI zum vorgenannten Zeitpunkt einen Unterstützungsbedarf fest, beauftragt sie die ärztlichen Ressourcen zur Durchführung der Impfungen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen. Hierzu teilt sie einer von der Kassenärztlichen Vereinigung zu bestimmenden Vertretung wöchentlich die Impfbedarfe (Anzahl und Kontaktdaten der Einrichtungen, Anzahl der jeweils impfwilligen Personen sowie Ansprechpartner der Einrichtung) für die übernächste Woche mit.

Es steht den Kreisen und kreisfreien Städten frei, auch unmittelbar von ihnen beauftragtes ärztliches Personal (Humanmediziner, Zahnärzte und Veterinäre) oder Apothekerinnen und Apotheker für die Impfungen einzusetzen.

Im Rahmen aufsuchender Impfungen ist ausdrücklich sowohl dem Personal der Einrichtungen als auch den dort betreuten bzw. versorgten Personen ein Angebot zu unterbreiten. Sofern die Einrichtungen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergreifen, können auch Angehörige von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von Beschäftigten im Rahmen des mobil aufsuchenden Angebotes eine Impfung erhalten – unter Berücksichtigung der Empfehlungen der STIKO.

Ziel ist es, bis spätestens zum 31. März 2022 allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den dort Beschäftigten ein Angebot zur erneuten Auffrischungsimpfung zu unterbreiten. Das Impfangebot in einer Einrichtung soll nach Möglichkeit auf einen Tag konzentriert werden.

Dem MAGS ist zum 10. März 2022 ein Sachstand anhand der in der Anlage beigefügten Tabelle zu melden. Der Vollzug des Impfangebots an alle Einrichtungen ist entsprechend spätestens bis zum 1. April 2022 mitzuteilen ([impfung-corona@mags.nrw.de](mailto:impfung-corona@mags.nrw.de)).

Hinsichtlich eines Angebotes einer vierten Impfung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird sich das MAGS in einem gesonderten Erlass verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann